

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Agl. Amtshauptmannschaft, der Agl. Schulinspektion u. des Agl. Hauptsteneramtes zu Bautzen,
sowie des Agl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, **Mittwochs** und **Sonntags**, und kostet einschließlich der Sonntags erscheinenden „**bellustrirten Beilage**“ vierteljährlich 1 Mark 50 Pf. Einzelne Nummer 10 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen. **Einundvierziger Jahrgang.**

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen u. kostet die dreispaltige Copiezeile 10 Pf. unter „Eingefandt“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

Nachbestellungen

auf den „sächsischen Erzähler“ für den Monat März werden zu dem Preise von 50 Pf. in der Expedition dieses Blattes, sowie von unseren Zeitungsboten angenommen. **Inserate** finden vortheilhafte Verbreitung. **Die Expedition des „sächsischen Erzählers“.**

Bekanntmachung.

In der Bekanntmachung der unterzeichneten Amtshauptmannschaft vom 23. December 1885, das stille Begräbniß betreffend, haben irrthümlich einige Bestimmungen der Verordnung vom 20. Juli 1850 Aufnahme gefunden, welche später durch Verordnung vom 22. Mai 1882 wiederum aufgehoben worden sind. Es wird daher die gedachte Bekanntmachung nach entsprechender Abänderung zur Nachachtung hiernit anderweit zum Abdruck gebracht:

Bekanntmachung, das stille Begräbniß betreffend.

In Bezug auf das stille Begräbniß sind die Gemeindevorstände des Bezirks seiner Zeit mit einer Verfügung des Inhalts versehen worden daß sich ihre Thätigkeit hierbei darauf zu erstrecken habe, daß bei einer drohenden oder bereits herrschenden Epidemie auf Antrag des Bezirksarztes das stille Begräbniß für einen gewissen Zeitraum ein für alle Mal zu verfügen oder eine solche Anordnung für einen einzelnen Todesfall auf Antrag des behandelnden oder eines anderen Arztes zu treffen ist. Im ersteren Falle bedarf es einer besonderen Anordnung für jedes einzelne Begräbniß nicht, im zweiten Falle ist der Ortsgeistliche von der Anordnung des Gemeindevorstandes in Kenntniß zu setzen.

Das stille Begräbniß besteht darin, daß der Eintritt in das Sterbehause nur den unmittelbar mit dem Leichendienste beschäftigten Personen und den nächsten Verwandten des Verstorbenen gestattet wird; daß das Singen vor und in dem Sterbehause, sowie das Ausstellen der Leiche im Sterbehause gänzlich unterbleibt.

Diesen Bestimmungen ist nicht immer gehörig nachgegangen worden und es wird daher, bez. auf Grund einer Verordnung der Königl. Kreishauptmannschaft hierzu noch Folgendes angeordnet:

Bei solchen Krankheiten, welche die Luft in der Umgebung des Kranken oder der Leiche so verunreinigen, daß die Verbreitung dieser oder einer anderen Krankheit davon zu befürchten, ist auf Antrag des behandelnden oder eines anderen Arztes das stille Begräbniß Obrigkeitwegen anzuordnen.

Außerdem hat eine Entfernung der Leiche aus dem Sterbehause und deren ungeäumte Beisetzung in die Todtenhalle dann zu erfolgen, wenn wegen der Art der Krankheit, an welcher der Tod erfolgte, den Hinterbliebenen durch die Leiche Gefahr erwächst.

Nach den §§ 3, 18, 19 und 20 der Instruction für die Leichenfrauen haben diese über die gewissenhafte Befolgung dieser Vorschriften zunächst zu wachen und liegt denselben die Verpflichtung ob, in zweifelhaften und besonders in solchen Fällen, wo der an einer ansteckenden, feuchthafter Krankheit Verstorbene von einem Arzte nicht behandelt worden ist, einen solchen herbeizurufen, damit derselbe über das stille Begräbniß und über die Entfernung der Leiche aus dem Sterbehause die erforderlichen Anordnungen treffe.

In allen Fällen, in denen der behandelnde Arzt das Vorhandensein von Diphtheritis constatirt, hat nach eingetretenem Tode stilles Begräbniß und, soweit hierzu die Möglichkeit geboten ist, sofortige Entfernung der Leiche aus dem Sterbehause stattzufinden.

Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege werden daher die Gemeindevorstände des Bezirks angewiesen, über eine stricte Befolgung dieser Vorschriften durch die Leichenfrauen und auch durch die betreffenden Hinterlassenen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen strenge Aufsicht zu führen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen, bez. Unterlassungen vorstehender Anordnungen werden nicht nur an den Gemeindevorständen und Leichenfrauen, sondern an Jedem, dem hierbei ein Verschulden zur Last fällt und zwar, insoweit nicht die in § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs vorgesehenen, viel strengeren Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bez. entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

Bautzen, am 19. Februar 1886.

Die Königl. Amtshauptmannschaft dabei ist
von Vogberg.

D. Kupfer.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen des Gasthofsbesitzers Andreas Karl **Kauser** in Bischofswerda eingetragene Ziegelei- und Feldgrundstück, Folium 186 und 187 des Grundbuchs für Niederpuzkau, welches zusammen auf 25,655 Mark abgeschätzt worden ist, soll an unterzeichneter Amtsstelle zwangsweise versteigert werden und ist

der 31. März 1886,
Vormittags 10 Uhr,
als **Anmeldetermin.**

ferner

der 19. April 1886,
Vormittags 10 Uhr,
als **Versteigerungstermin.**

sowie

der 29. April 1886,
Vormittags 11 Uhr,

als Termin zu **Verbindung des Vertheilungsplans** anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf den Grundstücken lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldetermine anzumelden.

Eine Uebersicht der auf den Grundstücken lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermine in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichtes eingesehen werden.

Bischofswerda, am 17. Februar 1886.

Königliches Amtsgericht
Stolpen.

Dienstag, den 2. März 1886, 3 Uhr Nachmittags,

sollen im **Amtsgerichtshofe** hier zwei Instrumente (Flügel), eine Federschneidemaschine und zwei Paar englische Rutschgeschirre versteigert werden.

Königliches Amtsgericht Bischofswerda, am 24. Februar 1886.

Appelt, Ger. Sekr.